

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt
Eggenfelden vom 01. September 2025**

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Eggenfelden erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind,
 - a. Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benützungsgebühren (Buchungszeitgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei Aufnahme des Kindes während des Monats (z.B. bei Zuzug oder Eingewöhnung) ist für diesen Monat der volle Elternbeitrag zu entrichten.

§ 4

Gebührensatz

- 1) Für Kinder in den **Kindergärten** werden für jeden angefangenen Monat folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Buchungszeit	Ab 01.09.2025	Ab 01.09.2026	Ab 01.09.2027
3 - 4 Std.	154 €	169 €	186 €
4 - 5 Std.	165 €	181 €	199 €
5 - 6 Std.	176 €	193 €	213 €
6 - 7 Std.	189 €	207 €	228 €
7 - 8 Std.	202 €	222 €	244 €
8 - 9 Std.	216 €	237 €	261 €
9 - 10 Std.	231 €	254 €	279 €

Darüber hinaus wird für Kinder unter drei Jahren eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von monatlich 40,00 € erhoben. Die Gebühr ist bis einschließlich zu dem Monat zu zahlen, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 für ein/mehrere Geschwisterkind/-er beträgt auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten jeweils die Hälfte des normalen Beitragssatzes, wenn das zu versteuernde Einkommen nicht mehr als 15.000 € (Einzelveranlagung) bzw. 20.000 € (Zusammenveranlagung) beträgt. Der Einkommensteuerbescheid ist der Verwaltung als Nachweis vorzulegen.

- Für Kinder in der **Kinderkrippe** werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Buchungszeit	Ab 01.09.2025	Ab 01.09.2026	Ab 01.09.2027
3 – 4 Std.	271 €	298 €	327 €
4 - 5 Std.	290 €	319 €	350 €
5 - 6 Std.	310 €	341 €	374 €
6 - 7 Std.	332 €	365 €	401 €
7 - 8 Std.	355 €	391 €	429 €
8 - 9 Std.	380 €	418 €	459 €
9 - 10 Std.	407 €	447 €	491 €

- 2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt Eggenfelden zu bezahlen. Ebenso wird in den Einrichtungen ein monatliches Getränkegeld zur Zahlung fällig. Die Höhe des jeweiligen Kostenbeitrages wird jährlich nach den dafür entstehenden Kosten berechnet und festgelegt.
- 3) Für das Spielmaterial wird eine Gebühr (Spielgeld) von 7,00 € je Monat erhoben.
- 4) Für Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht länger als einen Monat besuchen (z.B. Kinder von Urlaubern oder Besuchern) werden die Benutzungsgebühren je angefangener Woche auf 60,00 € festgesetzt.

- 5) Die Benutzungsgebühren werden grundsätzlich für zwölf Kalendermonate erhoben. Abmeldungen und Buchungsänderungen für die Zeit nach dem 30.06. des jeweiligen Kindergartenjahres, lassen die für Juli und August anfallenden Benutzungsgebühren nicht entfallen.

§ 5

Gebührenermäßigung

- 1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühren unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid).
- 2) Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zur Entlastung der Gebührenschuldner werden auf die Gebühren nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühren begrenzt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- 2) Die Gebühren sind spätestens zum 5. des Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gebühren für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5 Abs. 2).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindergärten vom 01. September 2022 außer Kraft.

Eggenfelden, 02. April 2025

Martin Biber
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 03. April 2025 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 32, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Eggenfelden, 02. April 2025

Martin Biber
1. Bürgermeister